

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 11. April 1832.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Sämmtliche cautionspflichtige Beamte unser<sup>s</sup> Verwaltungs-Resorts werden sich bereits mit den von des Königs Majestät durch allerhöchsten Befehl vom 11ten d. M. erlassenen Vorschriften über die Cautionbestellungen der bei Staats-Kassen und Magazinen angestellten Beamten (Gesetzsammlung vom lauf. J. Stück VI. Nr. 1344.) bekannt gemacht haben.

No. 45.  
Ueber die  
Vorschriften  
wegen der  
Cautionbestel-  
lungen der bei  
Staats-Kas-  
sen und Mag-  
zinen angestell-  
ten Beamten.

Diesen Vorschriften gemäß, sind die sämmtlichen der Königl. Regierung untergeordneten Beamten, welche Amts-Cautionen bestellt haben, zu der Abgabe der im §. 8. der Allerhöchsten Kabinettsordre vorgeschriebenen Erklärung über die Belassung der schon bestellten, oder über die Bestellung neuer Cautionen in baarem Gelde, verpflichtet.

Diese Erklärung muß in der, durch das nachstehende Formular vorgezeichneten Form innerhalb der geordneten Frist von 6 Wochen, abgegeben werden.

Da das gedachte Gesetz in dem eilften Stücke unser<sup>s</sup> Amtsblatts vom 14. d. M. als erschienen angezeigt ist, so ist dasselbe mit dem heutigen Tage in unserem Departement für publicirt zu erachten, und die präclusivische Frist ist den 3ten May d. J. abgelaufen. Mit diesem Tage wird keine Erklärung mehr angenommen; es wird vielmehr ganz nach der Dispositio ad 8 des Gesetzes angenommen, daß der Cautionbesteller die als Caution eingelegten geldwerthen Papiere in das Eigenthum des Staates dergestalt

übergehen lassen wolle, daß derselbe, wenn künftig die Kautions-Verbindlichkeit aufgehört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Kennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuld-Verschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückgeben kann.

Bei denjenigen Kassen, wo die jetzt bei solchen angestellten Unterbedienten, welche nach §. 1 sub e. der Eingangß gedachten Verordnung künftig Kaution bis zum halben

Schema Litt. A.

**N a c h-**  
über das Kautionsverhältniß sämtlicher zur **Sicherheits-**

Bezeichnung der Kasse oder des Magazins, und des Orts wo dieselben befindlich.	Etatsmäßiger Jahres-Betrag der Einnahme der selben.	Bezeichnung der dabei angestellten Kautionspflichtigen Beamten.	Namen und Charakter der jetzigen Stellen-Inhaber.	Deren jährliche Dienst-Einnahme an fixem Gehalt, Lantieme u.	An Kaution ist nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Febr. 1832. zu leisten in baarem Gelde.	Die
						auf Höhe von
Nr.					Rthlr.	Rthlr.
				(Nach den Grundsätzen zu berechnen, welche bei Ermittlung der Pensionsberechtigungen vorge-schrieben sind.)		

Betrage ihres Gehaltes bestellen sollen, solche Kaution noch nicht geleistet haben, sind die Rendanten verpflichtet, in dem Berichte, mit welchem sie die oben gerührte Nachweisung (sub A.) einreichen, auf dieses, noch nicht regulirte Cautions-Verhältniß aufmerksam zu machen, und über die zu treffenden Maaßregeln nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten zu berichten.

Breslau den 22. März 1832.

**w e i s u n g**

Leistung verpflichteten Kassen- und Magazin-Beamten.

dermalen geleistete Kaution belauft sich					Erklärung des Kautions-Verpflichteten über die Belassung der alten oder Bestel-lung einer neuen Kaution.
u n d i s t b e s t e l l t					
durch Staats-Schuldscheine.	durch andere eigentliche Staats-Effekten.	Durch land-schaftliche Pfandbriefe.	in andern auf den Inhaber lautenden Papieren		
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	nähere Bezeichnung derselben.	durch Hypothek-Verschreibungen, Bürgschaften u. s. w.

den ten 1832.

Unterschrift.  
19\*

No. 46.  
Wegen der  
Legitimationen  
für die  
Hengstreiter.

Nach der Bestimmung des §. 5. der Rühr-Ordnung wegen der bei der Pferdezucht der Provinz Schlessien zulässigen Hengste vom 14. Juli 1830 (Amtsblatt 263 — 266) darf das Gewerbe eines Hengstreiters ohne den Besitz eines von den Schauämtern vorschriftsmäßig ausgestellten Erlaubnißscheins nicht betrieben, und nach §. 8. muß dieser, bevor an einem Orte eine Bedeckung durch fremde Hengste vorgenommen wird, bei der vorgeschriebenen Anzeige der Ortspolizei- Behörde besonders vorgezeigt werden.

Da aber die Gewerbescheine für das nächst folgende Jahr in der Regel früher ausgefertigt werden, als die Rührungs- Termine zur Untersuchung der den Schauämtern vorgeführten einzelnen Hengste abgehalten und die Erlaubnißscheine ausgestellt werden können, so werden die Königl. Landrätlichen Aemter darauf aufmerksam gemacht:

daß von der den Hengstreitern durch den Gewerbeschein verliehenen allgemeinen Berechtigung nicht eher Gebrauch gemacht werden darf, bis dessen Inhaber, der nach dem wörtlichen Inhalt allen das Gewerbe treffenden polizeilichen Bestimmungen unterworfen bleibt, die von ihm herumzuführenden Beschäler hat gehörig führen lassen, und zu dem Besitz eines solchen zur wirklichen Ausübung des Hengstreiter- Gewerbes allein legitimirenden Erlaubnißscheins gelangt ist, wie ihn die Rühr- Ordnung vorschreibt.

Die Königlichen Landrätlichen Aemter haben auf diese specielle Legitimation sorgfältig zu halten, und die Ortsbehörden anzuweisen, daß selbige die Bedeckung fremder Stuten, ohne sich vorher den Erlaubnißschein des Schauamtes vorzeigen zu lassen, den Hengstreitern, des in Händen habenden Gewerbescheins ungeachtet, nicht gestatten, so wie die in den Kreisen vorhandenen oder darin sich einsindenden Hengstreiter überhaupt in der Befolgung der ihnen durch die, lediglich die Beförderung und Veredlung der einheimischen Pferdezucht bezweckende Rühr- Ordnung, namentlich durch §. 6. auferlegten Verpflichtungen überall gehörig zu kontrolliren, und etwanige Konventionen nach den darüber in dem §. 7. enthaltenen Strafbestimmungen strenge zu rügen.

Breslau den 29. März 1832.

I. u. III.

Sämmtliche landrätbliche Aemter werden hiermit angewiesen, die Liquidationen der Kreis-Sanitäts-Beamten künftighen ausdrücklich dahin zu bescheinigen, daß sie in den nachgewiesenen Aufträgen als technische Polizei-Beamten fungirt haben, und daß ihnen in den Fällen, wo Wagenmiethe liquidirt worden, ein anständiger Wagen nicht hat gestellt werden können.

No. 37.  
Betreffend  
die Approbation  
der Liquidation  
en der Medicin-  
al-Beamten.

Breslau den 6. April 1832.

I.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 21. Decbr. 1829 (Amtsblatt 1830 No. 1., S. 2.), fordern wir die Kalender-Verleger auf, nicht nur die Vorschriften in gedachter Verordnung genau zu befolgen, sondern auch — und zwar für das Jahr 1833 — die Manuscripte der herauszugebenden Kalender zuvörderst an das Königl. Ober-Censur-Collegium in Berlin, nebst Anzeige des Preises einzusenden.

No. 38.  
Betreffend  
die Ausgabe  
der  
Schlischen  
Kalender.

Breslau, den 30. März 1832.

I.

Von dem Schauamte zu G u h r a u wird die vorschriftsmäßige Köhrung der vorhandenen Hengste für dieses Jahr in Conradswaldau am 18. d. M. früh um 9 Uhr erfolgen.

Dieser Termin wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 6. April 1832.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Den Königl. und aus Staatsfonds unterhaltenen Unteregrichten unser Departements, sollte zwar hinlänglich bekannt sein, daß die bei ihnen angestellten Justizbeamten keinen Anspruch auf Dienst-Emolumente an Gebühren, Tantieme u. s. w. machen können, wenn solche denselben nicht im Stat oder in ihren Bestellungen, oder durch allgemeine Verordnungen als zulässige Emolumente zugesichert worden sind; oder

No. 39.  
Betreffend  
die Ausgabe  
der  
Schlischen  
Kalender.

wenn die Beamten nicht schon vor dem 18. Decbr. 1824 angestellt worden sind, und sich schon vor diesem Termin im rechtmäßigen Genuß dieser Gebühren befunden haben. Allein die bei vielen Untergerichten jährlich wiederkehrenden Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegen die von einzelnen Beamten zur Ungebühr bezogenen Gebühren und Emolumente, so wie gegen die aus den Königlichen Kassen bestrittenen, den einzelnen Beamten zur Last fallenden Ausgaben gewähren die Ueberzeugung, daß von den Dirigenten vieler Untergerichte noch nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit darauf gesehen wird, dergleichen Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, und die unangenehme und in der Regel schwierige Wiedereinziehung der zur Ungebühr verausgabten Summen zu vermeiden. Wir sind daher in Folge Allerhöchster Kabinetts-Ordre durch das Justiz-Ministerium veranlaßt worden, die Dirigenten der Königlichen oder aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte unsers Departements hierdurch anzuweisen:

bei eigener Verantwortlichkeit und Vertretung vor jeder Festsetzung und Zahlungs-Anweisung von Emolumenten, Gebühren, Lantienen u. s. w., so wie von sächlichen Ausgaben auf das sorgfältigste zu prüfen, ob dergleichen Emolumente und Ausgaben zulässig sind, und aus den Kassen bezahlt werden können. Diese Prüfung ist nachträglich hinsichtlich aller im Laufe dieses Jahres vorgekommenen Ausgaben vorzunehmen, und wenn hierbei oder künftig bei einzelnen Emolumenten und Ausgaben Zweifel eintreten sollten, welche bisher noch nicht durch uns oder die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer entschieden seyn sollten, so ist darüber bei uns vor der wirklichen Ausgabe anzufragen. Sollten sich einzelne Rendanten unterfangen, für sich selbst ohne Festsetzung und Zahlungs-Anweisung des Dirigenten Emolumente oder andere Zahlungen, welche eine specielle Anweisung an die Kasse bedürfen, in Ausgabe zu stellen, so ist über dies pflichtwidrige Verfahren sofort zu berichten, und für die sofortige Erstattung der zur Ungebühr verausgabten Summen zu sorgen.

Breslau den 2. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

---

Den sämtlichen Gerichts-Beörden uners Bezirks wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen des hohen Justiz-Ministerii vom 6. Februar und 19. März d. J. sämtliche Forst-Polizei-Kontraventionen, sofern nur nicht außer der Uebertretung des Polizei-Gesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden (§. 13., Tit. 17., Thl. 2. d. A. L. R.) nicht von den Gerichten, sondern von den Polizei-Beörden untersucht und bestraft werden soll.

No. 21.  
Die  
Bestrafung der  
Forst-Polizei-  
Kontraven-  
tionen  
betreffend.

Breslau, den 3. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Verdienstliche Handlung.

---

Schon seit längern Jahren war es in dem Kirchspiele Rügen hergebracht, daß von den Catechumenen bei ihrer Confirmation eine Kleinigkeit der Kirche verehrt wurde. Seit dem Jahre 1819 waren diese Beiträge aufgesammelt, und jetzt mit Einstimmung der Gemeinde dazu verwendet worden, für die dortige Gemeinde 2 große silberne inwendig vergoldete Kelche, nebst 2 Patenen, 77 Rthlr. am Werth anzuschaffen, um dadurch bei der Kirche dem wohlthätigen Sinne der dazu gehörigen Gemeinden ein bleibendes Denkmal zu stiften.

---

## Personalia.

---

Der Schulamts-Candidat Schubarth, als außerordentlicher Oberlehrer an dem Gymnasium zu Hirschberg.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuariuß Berger zu Frankenstein, als Bürgermeister zu Habelschwerdt.

Der Gutsbesitzer Licut. Seeliger zu Neudorf, Kreis Dels, und

Der Licut. von Prittwich zu Ober-Prießen, Kreis Dels, als Polizei-Distrikts-Commissarier.

Der invalide Jäger Wistel, als Unterförster zu Katholischhammer, Forst-Reviere Briefche.

Der Baldwärter Tschirpe zu Zobten, nach Nimkau versetzt.

---

### V e r m ä c h t n i s s e.

---

Die in Schweidnitz verstorbene separirte Bertram geborne Schieferlein, der dortigen evangelischen Dreifaltigkeits-Kirche	1400 Rthlr.
Die Bauergutsbesitzer Büttner'schen Eheleute in Kundorf, Kreis Nimptsch, den dortigen Orts-Armen . . . . .	100 —
Die zu Frömsdorf, Kr. Münsterberg verstorbene Wittwe Buhl, geborne Eispert, der kathol. Kirche daselbst . . . . .	100 —
Der zu Brieg verstorbene Professor Sauer mann, der Kranken-Anstalt für arme Dienstboten daselbst . . . . .	30 —

---

### P o c k e n - A u s b r ü c h e.

---

In der Stadt Steinau; in Buchwald, Kreis Neumarkt; in Kritschen, Kr. Dels; in Kreischau und Kunzendorf, Kr. Steinau; in Gnadenfrey, Kr. Reichenbach; in Krehlau, Schdneiche, Hammer, Kr. Wohlau; in der Casäre-Mühle bei Goschütz, Groß-Kosel, Rudelsdorf, Kadine, Kr. Militsch; in Thiemendorf, Bartsch, Pronzendorf, Kr. Steinau; Distelwih, Kr. Wartenberg; Hendau, Kr. Striegau.

---

# Öffentlicher Anzeiger Nro. 15.

(Beilage des Breslauer Regierungs-Amtsblattes vom 11. April 1832.)

## S t e d b r i e f.

Der hiesige Tagearbeiter Johann Gottlieb Müller, welcher erst seit Kurzem aus dem Criminal-Untersuchungs-Arrest einstweilen entlassen worden, ist dringend verdächtig, während dieser Zeit wieder mehrere Diebstähle verübt zu haben, und hat sich am 31. v. M. von hier entfernt. Es ist derselbe entweder mit gar keiner Legitimation, oder mit einer abgelaufenen Legitimationskarte vom 23. März c. zur Reise nach Liebersdorf, auf 3 Tage gültig, versehen. Wir ersuchen alle resp. Behörden und Jedermann dienstergebenst, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen, Menschen genau zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle, wohl bewacht gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 3. April 1832.

Der Magistrat.

**Signalement:** Der Johan Gottlieb Müller ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 3/2 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, volles rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler untersefter Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen. Bei seiner Entfernung von hier war er bekleidet mit einer grautuchnen Mütze, blau gegitterten Halstuch, blautuchnen Jacke, grautuchnen Hosen, grautuchnen Weste blaugestreiften langen Leinwand-Hosen, weißwollenen Strümpfen und Lederschuh.

(Bestrafung eines Verbrechers.) Der Tagearbeiter und Landwehrmann, Franz Wigas, von hier, ist wegen wiederholten großen gemeinen Diebstahls nach mehrmals erlittener Bestrafung aus dem Soldatenstande ausgehoben, des Bürgerrechts und Besizes eines Grundstücks in den Königl. Preuß. Staaten für unfähig erklärt, und zu fünfzig Peitschenhieben, vierjähriger Zuchthausstrafe und Einsperrung im Corrections-Hause bis zur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, welches vorschristlich hiermit bekannt gemacht wird. Brieg, den 24. März 1832. Königl. Landes-Inquisitoriat.

(Angehaltene Sachen.) In einer bei uns schwebenden Criminal-Untersuchung sind bei dem Angeschuldigten nachstehende Sachen:

- 1) eine braunsaffiane, schön gepreßte Briefftasche mit Gold verziert, auf deren linken Seite in der Mitte das Wort Souvenir mit goldenen Buchstaben aufgeschlagen, und auf deren gelben Pergamentblättern auf der ersten Seite der Name Wilhelm August Hirsekorn geschrieben ist;
- 2) ein schwarzstuchener mit grauem Ritzy gefutterter, und mit schwarz überponnenen Knöpfen versehener, bereits getragener, feiner Frack;
- 3) ein Bambusrohr mit elfenbeinernem Griff;
- 4) ein paar schwarzleberne Handschuh;

- 5) ein dreizipfliges, ungesäumtes, weißes Cambrai-Tuch ohne Zeichen;
  - 6) ein blau carirtes baumwollenes Tuch;
  - 7) ein carirtes Tischtuch mit Frangen und einem Loch in der Mitte;
  - 8) ein weiß und lila carirtes baumwollenes Tuch mit Fransen;
  - 9) ein weiß und lila carirtes baumwollenes Tuch;
  - 10) zwei weiß carirte, dreizipflige Tücher mit gelben Rand;
  - 11) ein dreizipfliges gelb, blau und lila carirtes Tuch von englischer Leinwand;
  - 12) ein dreizipfliges, rosa und grau carirtes Tuch von englischer Leinwand;
  - 13) ein dreizipfliges grau und gelb carirtes Tuch von englischer Leinwand;
  - 14) ein vierzipfliges blau und gelb gestraiftes baumwollenes Tuch;
  - 15) ein vierzipfliges weiß und roth carirtes baumwollenes Tuch;
  - 16) ein vierzipfliges, isabell, groß carirtes, blauflammiges, baumwollenes Tuch;
  - 17) ein vierzipfliges, blau, gelb und roth carirtes baumwollenes Tuch;
  - 18) ein vierzipfliges, karmosin und lila carirtes, baumwollenes Tuch;
  - 19) ein Zitrongelbes, mit blauen Blumen und Kanten gedrucktes Cambrai-Tuch;
  - 20) ein kleines dreizipfliges, blau carirtes, seidenes Tuch mit karmoisiner Kante;
  - 21) ein schwarz eingewirktes Merino-Tuch mit gelben Blumen auf schwarzem Grund;
  - 22) ein paar alte schwarze Strümpfe;
  - 23) sechs Halskragen;
  - 24) ein rosa seidenes facionirtes Tuch;
  - 25) ein blaßgelb gedrucktes, halbseidenes Tuch mit Frangen;
  - 26) ein ungesäumtes, weiß wollenes Kinderschnupftuch mit rothem Rande;
  - 27) ein großes, dreizipfliges, weißes Cambrai-Tuch;
  - 28) zwei weiße, gesäumte, Cambrai-Tücher;
  - 29) ein weißes Mannsvorhemdchen von Mouffelin;
  - 30) ein kleines, weißes Vorhemdchen mit drei weißen Knöpfen;
  - 31) ein paar Linwandne Unterbeinkleider;
  - 32) ein leinenes Mannshemde, gezeichnet mit ☉;
  - 33) ein ordinaires Schnupftuch, mit K. T. roth gezeichnet;
- als wahrscheinlich entwendet in Beschlag genommen worden.

Da die Eigenthümer dieser Gegenstände größtentheils unbekannt sind, so werden alle Diejenigen, welche an einer der vorstehend aufgeführten Sachen Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben bei dem Inquirenten, dem Königlich Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Anders, spätestens in dem auf den 21. April d. J. Vormittags um 9 Uhr im Vorhörszimmer No. 1 des hiesigen Königl. Inquisitoriatgebäudes anberaumten Termine nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß darüber anderweitig gesetzlich werde verfügt werden.

Breslau, den 3. April 1832. Das Königl. Inquisitoriat.

### S u b h a s t a t i o n e n .

Das der vermittelten Controllleur Meyer gehörige, gerichtlich dem Ertragswerthe nach auf 1270 Rthlr., dem Material-Berthe nach aber auf 1018 Rthlr. gewürdigte Haus sub No. 4 hieselbst, soll auf den Antrag eines Realgläubigers in Termine peremptorio den 14. Mat d. J. früh 10 Uhr

vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, Herrn Lieutenant Bönick, öffentlich an den Meist- oder Bestbietenden verkauft werden.

Ramslau, den 3. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Erbschaftshalber soll das dem verstorbenen Bäcker Gottfried Bild zugehörige Haus No. 17, magistratua isch nach dem Materialwerth auf 85 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf., nach dem Nutzungsertrage auf 367 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, in dem einzigen, auf den 29sten Mai c. Vormittags 10 Uhr in Auras angeordneten Termine verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Käufer einladen. Wohlau, den 14. März 1832.

Das Königl. Stadt-Gericht von Auras.

Die zum Nachlasse des zu Städtel Leubus verstorbenen Franz Scholz gehörige auf 203 Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzte Gärtnerstelle, soll in Termine peremptorio den 5ten Juni 1832 Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte öffentlich verkauft werden, was Zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird. Leubus, den 26. März 1832.

Königliches Landgericht.

Die dem Gotthard Kühn zugehörige, zu Kessel belegene, im Hypothekenbuche von Kessel mit No. 6 verzeichnete, und gerichtlich auf 619 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf. taxirte Häuserstelle und Mehlmühle, soll auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, in den Terminen als:

den 29. Februar d. J., den 31. März d. J., und den 5. Mai d. J.,

von welchen der letzte peremptorisch ist, Nachmittags 3 Uhr in der Kanzley zu Rückers, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Zahlung anderweitig verkauft werden, wozu wir best- und zahlungsfähige Kauflustige zu erscheinen einladen.

Reinerz, den 4. Januar 1832.

Das Major v. Hochbergsche Gerichts-Amt der Herrschaft Rückers und Friedersdorf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe, des zu Nieder-Herrmsdorf, Waldburger Kreises, sub No. 63 gelegenen George Friedrich Barreutherschen Auenhauses, welches die Ortsgerichte auf 175 Rthlr. taxirt, steht ein peremptorischer Bietungs-Termin auf

den 12. Mai in loco Nieder-Herrmsdorf

an, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Freyburg, den 1. März 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Neuhaus.

Die Johann Friedrich Scholz'sche Erbscholtsei cum annexis zu Alt-Friedersdorf, Waldburger Kreises, 5873 Rthlr. 10 Sgr. taxirt, ist auf Antrag des Besitzers schuldenhalber subhasta gestellt. Die diesfälligen Bietungs-Termine, wovon der letzte peremptorisch ist, stehen

auf den 17. März, den 17. Mai, und den 30. Juni c. in loco Ober-Weistritz an,

zugleich aber auch sub poena praeclusi zu Anmeldung etwa unbekannter Gläubiger des Besitzers. Freyburg, den 20. Januar 1832. Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ob.-Weistritz.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Bauer Franz Hirschberg gehörige, zu Hertwigswalde, Münzberger Kreises, sub No. 34 gelegene robothame Bauergut, bestehend in 9 Ru-

then Ackerland nebst Garten und Biesewachs, welches gerichtlich auf 1931 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden ist, soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 28. April d. J. Nachmittags 8 Uhr in der Gerichtskanzlei zu Hertwigswalde anberaumt worden, und es werden Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige zu demselben mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme zulässig machen. Frankenstein, den 7. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt Hertwigswalde. Groß.

Im Wege der Erbtheilung soll das sub No. 46 in der Gemeinde Güttnansdorf hiesigen Kreises belegene, zum George Heinrich Lindertschen Nachlasse gehörige und seinem Nutzungsertrage nach auf 1342 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Bauergut, in dem auf den 23. Juni d. J. auf dem Schlosse zu Güttnansdorf anstehenden peremptorischen Termine öffentlich an den Meist- oder Bestbietenden verkauft werden, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Reichenbach den 9. Januar 1832.

Das Gerichts-Amt Güttnansdorf.

Das zu Seitendorf, Waldenburger Kreises, belegene Schmidt Johann Heinrich Scharfsche Bauergut nebst Schmiede No. 84, taxirt auf 1562 Rthlr. 20 Sgr., soll auf Antrag der Realgläubiger meistbietend verkauft werden, und sind hiezu folgende Termine, als:

den 16. März, den 16. April, und den 17. May c.

von welchen letzterer peremptorisch ist, im Schlosse zu Seitendorf angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen. Waldenburg, den 8. Februar 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Seitendorf.

Schuldenhalter soll das Gottlieb Schubertsche Freihaus No. 69 zu Dittmannsdorf, Waldenburger Kreises, taxirt auf 300 Rthlr., in dem einzigen peremptorischen Licitations-Termine den 18. Juni c. im Gerichtszimmer zu Rynau meistbietend verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige einladen. Waldenburg, den 24. März 1832.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Königsberg.

Zur Fortsetzung der Subhastation der zur Gottfried Schöbichschen Concurss-Masse gehörigen Freistelle No. 21 zu Auras, Fischergasse, Kreis Wohlau, taxirt zu 157 Rthlr. 10 Sgr., worauf nur 25 Rthlr. geboten, ist ein neuer Termin auf den 4. May c. Nachmittags 3 Uhr auf Schloß Auras angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Breslau, den 2. April 1832.

Das Gerichts-Amt des freien Burglehns Auras.

Der auf 594 Rthlr. 10 Sgr. taxirte Johann Benjamin Püpfesche Freigarten No. 24 zu Comniz, Waldenburger Kreises, soll in nothwendiger Subhastation in dem auf den 25ten Juni c. Nachmittag 2 Uhr im Gerichts-Kreischam zu Comniz anberaumten einzigen Bietungs-Termine verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Fürstenstein, den 27. Februar 1832.

Reichsgräflich v. Hochbergsches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstoc.

Das auf 476 Rthr. 3 Sgr. 10 Pf. ortsgerechtlich taxirte Johann Gottfried Fischer'sche Auenhaus Nro. 7. zu Nieder-Giersdorf Waldburger Kreises, soll in nothwendiger Subhastation in dem auf den 22sten Juni a. c. Nachmittags 2 Uhr in der Scholtsey zu Nieder-Giersdorf anberaumten einzigen Bietungs-Termine verkauft werden, welches Kauf-lustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Fürstenstein, den 27. Februar 1832.

Reichsgräflich Hochberg'sches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstock.

---

Das auf 1135 Rthr. 10 Sgr. abgeschätzte Johann Gottfried Lischke Bauergut Nro. 41. zu Ober-Rudolfswaldau Waldburger Kreises, soll in nothwendiger Subhastation in dem auf den 19ten Mai c., den 19ten Juni c. hieselbst und peremptorie den 19ten Juli c. Nachmittags 2 Uhr im Gerichtskreischam zu Ober-Rudolfswaldau anberaumten Bietungs-Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Fürstenstein, den 20. März 1832.

Reichsgräflich v. Hochberg'sches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstock.

---

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die Amand Jung'sche, sub Nro. 56. zu Baizen gelegene und auf 1120 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Gartenstelle, in Termino peremptorio den 27sten Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, was zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Camenz, den 24. Februar 1832.

Das Patrimonial-Gericht der Königl. Niederländ. Herrschaft Camenz.

---

Da in dem am gestrigen Tage angestandenen peremptorischen Verkaufs-Termine der Maywald'schen beäckernten Häuslerstelle hieselbst kein annehmlisches Gebot erfolgt ist, so ist ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 2ten Mai 1832 Nachmittags um 3 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt worden, was zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird. Teubus, den 30. März 1832. Königl. Landgericht.

---

Die in der schönsten Gegend höchst romantisch, eine Meile von Breslau gelegenen, und als ein sehr beliebter Vergnügungs-Ort allgemein gekannten Güter Groß- und Klein-Masfelwitz nebst Appertinentien, sollen Erbsonderungs halber im Wege der öffentlichen Bietation an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, und ist hierzu in dem Lokale der unterzeichneten Expedition ein peremptorischer Bietungs-Termin auf den

6ten Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden.

Die Gebäude dieser Güter sind im besten Zustande, der Schloßhof ganz massiv und neu abgebaut, mit einem herrschaftlichen eleganten Schlosse von 15 Zimmern und mehreren anderen

der schönsten Bohn- und Wirthschafts-Gebäude, und der daran stoßende englische Park, Obst- Blumen- und Zier-Garten mit einem großen Frucht- und Treibhaus versehen, verherrlichen den Aufenthalt daselbst.

Die Güter sind geometrisch vermessen und enthalten an Ackerland, Wiesen, Wald, Gärten u. einen Flächenraum von 2154 Magdeb. Morgen 161 □ Ruthen.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde.

Kaufbedingungen, landschaftliche Taxe, Karte und Vermessungs-Register, liegen bei uns zur Einsicht bereit. Breslau, den 14. März 1832.

Die Speditions- und Commissions-Expedition, Dhlauerstraße No. 21.

## V e r k ä u f e .

(Vorwerke = Verkauf.) Behufs der höhern Anordnung zufolge anderweitig wieder aufgenommenen Veräußerung des Königl. Domainen-Amts Steine bergestalt, daß die Realitäten schon mit dem 1. Juni d. J. überwiesen werden sollen, wird die unterm 24sten v. Mts. aufgehobene Bekanntmachung vom 8. v. Mts. mit der Maßgabe wieder hergestellt, daß zum Verkauf, und wenn dieser ja nicht statt finden sollte, zur Vererbpachtung der Vorwerke Steine und Büßendorf, ein neuer Bietungs-Termin

auf den 24. April d. J.

von Vormittags um 10 Uhr an hier im Regierungs-Bokale, anberaunt worden ist, so daß zuerst die Kaufgebote und demnächst die Gebote auf Erbpacht angenommen werden.

Es werden daher Erwerblustige eingeladen, an diesem Tage zu erscheinen, und nach gehörigem Ausweise über ihre Zahlungs- und Dispositions-Fähigkeit gegen den die Licitation leitenden Kommissarius ihre Gebote abzugeben.

Wiederholt wird hier, daß:

1) das Vorwerk Steine aus:

7 Morg.	57	□ R.	Hofraum,
11	—	37	— Gartenland,
1105	—	109	— Acker,
164	—	118	— Wiesen,
171	—	=	— Hütungen und Tristen,
68	—	104	— Unland,

überhaupt aus einer

Fläche von 1528 Morg. 65 □ R.

2) das Vorwerk Wüßendorf aus:			
3 Morg.	18 □ R.	Hofraum,	
6 —	4 —	Gartenland,	
654 —	49 —	Acker,	
443 —	140 —	Wiesen,	
98 —	125 —	Hütungen und Tristen,	
33 —	136 —	Unland,	

überhaupt aus einer

Fläche von 1239 Morg. 112 □ R. bestehen.

Die Veräußerungsbedingungen können 8 Tage vor dem Termine in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden: — die örtliche Besichtigung steht bald jedem Bewerber frei, nach desfallsiger Anmeldung bei dem Amts-Administrator Hesse zu Steine.

Vorläufig dient zur Nachricht: daß die Hälfte des Erwerbspreises jeden Falls am Tage der Natural-Uebergabe — den 1. Juni d. J. — baareingezahlt werden muß, die andere Hälfte aber, entweder als Kaufgeld betrachtet, und dann binnen Jahresfrist unter Verzinsung zu 5 pro Cent berichtigt, oder solche auch, wenn ein Erbpachtsverhältniß eintreten soll, in jährlich binnen 10 Jahren abzulösende Rente verwandelt werden kann; — daß es jedoch auch in der Wahl des Fiskus steht, zu verlangen, daß statt dessen, neben dem Erbstandsgelbe ein Theil des Erbpachts-Kanons zu Kapital erhoben, und in letzterem bald bei der Uebergabe gezahlt werde, und nur der überschießende Theil des Kanons die abzulösende Rente bildet.

Breslau, den 28. März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domänen, Forsten und direkte Steuern.

(Wiesen, Veräußerung.) Behufs der höhern Anordnung zufolge anderweltig wieder aufgenommenen Veräußerung des Königl. Domainen-Amtes Steine dergestalt, daß die Realitäten schon mit dem 1. Juni d. J. überwiesen werden sollen, wird die unterm 24. v. M. aufgehobene Bekanntmachung vom 8. v. M. mit der Maßgabe wieder hergestellt, daß zum parzellenweisen Verkauf, und wenn dieser nicht statt finden sollte, zur Vererbpachtung der bei Wüßendorf belegenen Miethswiesen von einem Gesamt-Flächen-Inhalt von 541 Morgen 31 □ R. ein neuer Bietungs-Termin

auf den 26. April d. J. im Amtshause zu Steine

von Vormittags um 9 Uhr an, anberaumt worden ist, in welchem zuerst die Kaufgebote, und demnachst die Gebote auf Erbpacht werden angenommen werden.

Erwerbslustige müssen sich gegen den die Licitation abhaltenden Kommissarius über ihre Zahlungsfähigkeit vor der Zulassung zum Gebote genügend ausweisen, und die Reißbieten den bald im Termine einer Kautions zur Sicherheit ihrer Gebote deponiren. Das Kaufgeld muß am Tage der Uebergabe baar auf einmal eingezahlt werden.

Im Fall der Erbpacht hängt es von der Wahl des Fiskus ab, zu verlangen, daß neben dem Erbstandsgelbe ein Theil des Erbpachts-Kanons zu Kapital erhoben, und in letzterem

halb bei der Uebergabe gezahlt werde, und nur der überschießende Theil des Kanons die abzuhöfende Rente bildet.

Die Veräußerungs-Bedingungen können 8 Tage vor dem Termine bei uns und bei dem Domainen-Amte Steine eingesehen, und die Grundstücke zu jeder Zeit besichtigt werden.

Breslau, den 28. März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

---

(Förster-Etablissements-Verkauf.) Höherer Anordnung zufolge soll im Wege des Meistgebots das Förster-Etablissement zu Groß-Kniegnitz, Nimptscher Kreises, bestehend in einem durch Brand beschädigten Wohngebäude und den nöthigen (vom Feuer verschont gebliebenen) Wirthschafts-Gebäuden, nebst 21 Morgen 80 □ R. Garten, Ackerland und Wiese, öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 24. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichts-Kreisam zu Groß-Kniegnitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen können vor dem Termine in der Domainen- und Forst-Registratur der königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau und bei dem Erbscholteisei-Besitzer Herrn Räther in Groß-Kniegnitz eingesehen werden.

Der Waldwärter Burkert in Groß-Kniegnitz ist angewiesen, die Gebäude und Grundstücke den Kauflustigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zobten, den 28. März 1832.

Königliche Forst-Verwaltung.

---

(Mehl- und Kleie-Verkauf.) Montag den 16. April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, werden in unserm Geschäftszimmer

2 Scheffel  $\frac{3}{4}$  Mehen Weizenmehl,  
237 Scheffel  $\frac{3}{4}$  Mehen Mengmehl und  
29 Scheffel  $14\frac{1}{4}$  Mehen Kleie,

Preussisch Maas, blesjährigen Zinsgutes, meistbietend verkauft werden.

Indem wir Kauflustige hierzu einladen, bemerken wir vorläufig, daß der Meistbietende bis zum Eingange des höhern Orts zu ertheilenden Zuschlags, an sein Gebot gebunden bleibt, und daß ein Drittheil des Meistgebots im Termine entweder baar oder mit anderweitiger annehmbarer Sicherheit als Caution zu leisten ist. Die übrigen Bedingungen sind bei uns einzusehen. Strehlen, den 31. März 1832. Königl. Rent-Amt.

---

Königliche Stamm-Schäferei zu Panten bei Liegnitz. Der Verkauf der zu entäußern- den Böcke, aus freier Hand, findet mit dem 3. April ansangend, hieselbst statt. Thaer.

---

(Spiegel-Rinde-Verkauf.) Um 18. April c. werde ich in hiesiger Forst-Amts-Stube sechs Morgen 14jährige gut bestandene Eichen im Forstbistrikt Kanigure, auf der Peisterwitzer Hutung, ohnweit der Försterei Kanigure, zur Benutzung von Spiegelrinde meistbietend in 6 Loosen oder auch im Ganzen verkaufen, worauf ich die Herren Gerber aufmerksam mache und Kauflustige ersuche, sich am erwähnten Tage früh 10 Uhr hier einzufinden.

Der Förster Bratwe in Kanigure wird den zur Licitation kommenden Eichelkamp auch vor dem Termine zu jeder schicklichen Zeit zur Besichtigung anweisen.

Vorläufig bemerke ich, wie  $\frac{1}{4}$  des Meistgebots im Termine an den hier anwesenden Herrn Forstrentant Geisler deponirt werden muß. Peisterwitz, den 2. April 1832.

Der Königl. Oberförster Krause.

(Scholtisey-Verkauf.) Wegen fortwährender Kränklichkeit seit mehreren Jahren, bin ich Willens, meine Scholtisey zu Niegersdorf im Strehlener Kreise, bestehend aus  $5\frac{1}{2}$  Hufe Ackerland incl. 35 Morgen Wiesen, welche mit Holz eingeschlossen, aus freier Hand zu verkaufen; der Acker ist ein tragbarer Boden und keiner Ueberschwemmung ausgesetzt. Zwei Gärten, das Wohnhaus halb massiv, zwei Stagen, die Wirthschafts-Gebäude alle gemauert und in gutem Bauzustande, ein neues massives Auszug-Haus mit einem Obst-Gärtel. Das lebendige und todtte Inventarium ist gut.

Kein Auszug wird nicht gemacht und dieses Gut giebt auch nicht Zins-Getreide, sondern nur etwas Decem dem Herrn Pastor und Organist; monatlich 6 Rtlr. 14 Sgr. Grundsteuer. Kaufliebhaber können sich jederzeit bei mir melden. Die Kauf-Bedingungen sind den jetzigen Zeitverhältnissen angemessen.

Niegersdorf, der 29. März 1832.

B a u m a n n.

(Guts-Verkauf oder Verpachtung.) Das Gammerei-Gut Ninkowk ist von Johanai c. zu verkaufen oder zu verpachten. Dasselbe enthält 200 Eschl. Aussaatz guten und nahe gelegenen Acker, 350 Stück vorzügliches Schaafvieh, und eine Brauerei. Hierzu steht Term. licitat. auf den 7. May c. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause an, und sind die näheren Conditionen täglich beim Gammerey Herrn Bochus einzusehen.

St. inau, den 28. März 1832.

Der Magistrat.

## Verpachtungen.

(Jagd-Verpachtungen.) Hoher Bestimmung zufolge sollen mehrere 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Meile von Trebnitz entfernt liegende Königl. Jagden, auf 6 hinter einander folgende Jahre, als vom 1. September a. c. bis dahin 1838 anderweitig meistbietend verpachtet werden, und zwar:

- 1) die Feldmarken Groß- und Klein-Biadausche, Janich-Gut und das sogenannte Biadauscher Heidel;

- 2) die Feldmark Koherke;
- 3) die Feldmarken Groß- und Klein-Ujeschüg, Katholisch-Hammer und die Niethländereien von Briesche und Polnisch-Hammer.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 14ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr im Amts-Lokale des unterzeichneten Forstmeisters zu Trebnitz anberaumt, wozu pachtlustige Jagdfreunde hierdurch eingeladen werden, gedachten Tages zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben zu wollen. Trebnitz, den 27. März 1832. Der Königl. Forstmeister Merensky.

---

(Steinkohlen-Expeditions-Verpachtung.) In Folge hohen Auftrages machen wir dem Publico hiermit bekannt, daß derjenige Theil von der gewerkschaftlichen Steinkohlen-Expedition zu Maltzsch, welcher unter dem Namen des 2ten Expeditions-Pages bekannt ist, nebst dem darauf befindlichen Wächter-Hause, für Rechnung der schlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hülfs-Casse auf 6 nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Juli d. J. bis dahin des Jahres 1838 verpachtet werden soll.

Zur Abgabe der diesfälligen Gebote haben wir einen Termin auf den 9ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in unserm Amts-Lokale hier anberaumt, und laden Pachtlustige hiermit ein, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei wir bemerken, daß der Meistbietende an sein abgegebenes Gebot bis zu Eingang höherer Genehmigung darauf, und sofern diese ihm den Zuschlag der Pacht gewährt, von da an auch fernerweitig an dessen Erfüllung gebunden, und kann anderer Seits, wenn ihm der Zuschlag versagt wird, deshalb keine Entschädigungs- oder überhaupt irgend eine Art Ansprüche an die Behörde machen. Die Pachtbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Waldenburg, den 3. April 1832.

Königl. Preuß. Berg-Amt des Fürstenthums Schweidnitz.

---

(Vorwerks-Verpachtung.) Nachdem mit ultimo May dieses Jahres die Pacht des dem hiesigen bürgerlichen Hospital zugehörigen Vorwerks zu Mügwitz zu Ende geht, und dasselbe anderweitig auf neun hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Juni 1832 bis ultimo May 1841 an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden soll, so ist hierzu ein Termin auf den 25. April c. angesetzt worden. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, in gedachtem Termine Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause im magistratualischen Sessions-Zimmer zu erscheinen, sich über ihre Cautionsfähigkeit auszuweisen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pacht nach erfolgter Zustimmung der Stadtvorordneten zugeschlagen werden wird.

Die dieser Verpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen können übrigens drei Wochen vor dem Termine zu jeder satzlichen Zeit in der Raths-Registratur eingesehen werden.

Nach wird bemerkt, daß die zu diesem Vorwerk gehörigen Ländereien 336 Morgen 21 □ R. Ackerland, 67 Morgen 132 □ R. Wiesen, und 18 Morgen 139 □ R. Gärten enthalten.

Glag, den 3. März 1832.

Der Magistrat.

---

(Ritterguth = Vererpachtung.) Das dem hiesigen Fürstbischöflichen Oberhospitale gehörige  $\frac{3}{8}$  Meilen von Reiffe gelegene Ritterguth Senkwitz, welches:

1) aus den bis auf eine Stelle zu 6 — 8 Stück Rindvieh reducirten Wirthschaftsgebäuden nebst Garten von	—	—	—	5 Morg.	19	□ R.
2) Acker im Felde!	—	—	—	157	=	97
3) Wieswachs und Gräserrei	—	—	—	28	=	91
4) Holzjung	—	—	—	23	=	5

beifammen 214 Morg. 32 □ R.

Fläche besteht, soll mit hoher Genehmigung in einzelnen Parzellen in Erbpacht ausgethan werden, wovon das Gehöfte mit Garten, 18 Morgen Feld=Acker, und 7 Morgen Forst und Gräserrei, die Haupt=Parzelle bildet.

Zur Ausbietung der diesfälligen Erbpachtloose an den Meistbietenden haben wir einen Termin auf den 18. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr in loco Senkwitz vor unserm Commissario, Kommissions=Assessor, Herrn Vorsteher Polenz, angesetzt, wozu wir cautionsfähige Erbpacht=lustige hierdurch mit dem Beifügen einladen, daß die Erbpacht=Bedingungen jederzeit in der Kanzlei des Oberhospitals hieselbst einzusehen sind.

Reiffe, den 14. März 1832.

Fürstbischöfliche Ober=Hospital=Commission.

(Brau= und Brennerei=Verpachtung.) Die Brau= und Brennerei nebst Gastwirthschaft zu Frankenberg, an der Kunststraße gelegen, wird zu Johanni a. e. pachtlos, und können geschickte Brauermeister das Nähere daselbst erfahren. Frankenberg bei Wartha, den 4ten April 1832. G r u n.

(Freistelle= und Schmiede = Verpachtung.) Da die beiden Pilschen Nachlaß=Stellen in Mochwitz, Oblauer Kreises, eine Freistelle nebst Schmiede mit sechs Morgen Ackerland, und eine Häuslerstelle mit  $1\frac{1}{4}$  Morgen Ackerland, im Termine den 28. April dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr in Mochwitz, auf sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, so wird dieses hiermit bekannt gemacht, damit Pachtlustige dazu sich einfinden, und auf ihr Meist= und Bestgebot, nach Genehmigung der Pilschen Vormundtschaft, den Zuschlag erwarten können. Brieg, den 18 März 1832.

Major Battery Mochwitz=Deutsch=Breiler Gericht's=Amt.

(Brau= u. Branntwein=Urbar=Verpachtung.) Das Brau= u. Branntwein=Urbar des Königl. Domainen=Amts Kraschen bei Suhrau ist von dem 1. Juli d. J. ab, wiederum auf 3 Jahre bis 1835 zu verpachten, wozu ein Bietungs=Termin auf den 26ten April angesetzt ist. Kinzel.

## B e r b i n g u n g e n .

(Kalklieferung und Baumaterialien = Anfuhr = Verbindung.)  
Die Lieferung und Anfuhr nachbenannter Materialien zum Bau einer neuen evangelischen Kirche in Ganth, nämlich:

- a, die Lieferung des Kalks incl. Anfuhr;
  - b, die Anfuhr des Bauholzes von einem Aufschwemmungs- und zur Anfuhr schicklich gelegenen Orte an der Oder hieselbst, und
  - c, die Anfuhr des Nutzholzes von eben daher bis zur Baustelle in Ganth,
- soll öffentlich an den Mindestbietenden unter nachbenannten Bedingungen verbunden werden.

ad a, Die Lieferung und Anfuhr des Kalkes betreffend:

- 1) die Lieferung besteht in 282 Tonnen Kalk, à Tonne 4 Berliner Scheffel gerechnet;
- 2) das erste  $\frac{1}{3}$  desselben muß medio May c., das zweite  $\frac{1}{3}$  ultimo Juni c., das letzte  $\frac{1}{3}$  ultimo August c. zur Baustelle in Ganth abgeliefert und angefahren sein;
- 3) der zu liefernde Kalk darf nur höchstens 24 Stunden vorher aus dem eben abgebrannten Ofen entnommen sein, ehe er zur Baustelle transportirt wird, auch darf derselbe nicht zerfallen, sondern muß lediglich in Stücken und keinem Staub bestehen, und völlig ausgekrant sein;
- 4) sollten sich nach dem Einlöschen des Kalkes unausgebrannte Stücke vorfinden, so werden solche nach dem Kalkinhalte dem Lieferanten in Abzug gebracht;
- 5) der Kalk kann, ohne in Tonnen verpackt zu sein, auf Wagen zur Ablieferungsstelle transportirt werden, und wird solcher dort in Scheffeln gehäuft und fest eingepackt, 4 dergleichen Scheffel zu einer Tonne gerechnet, sogleich bei der Ankunft abgenommen werden;
- 6) der Lieferant muß den 4ten April seines Mindestgebots in Staatspapieren oder Pfandbriefen, als Caution bei der hiesigen Königl. Institute-Haupt-Kasse gegen einen Depositatschein, bis zur erfolgten Ablieferung einlegen;
- 7) die unterzeichnete Regierung behält sich den Zuschlag unter den 3 Mindestbietenden vor. Die Caution der 3 Mindestbietenden muß, bis zur Bestimmung eines Lieferanten, gegen einen Depositatschein, wie vorgedacht, deponirt bleiben;
- 8) nur cautionsfähige Bietungslustige werden zum Citations-Termine zugelassen;
- 9) die Bezahlung geschieht je nachdem die Ablieferung und Anfuhr bewirkt ist, in drei ganz gleichen Terminen, und wird der Betrag derselben gegen ein von dem inspicirenden Baumeister ausgestelltes und von dem Lieferanten einzureichendes Actest aus der Königl. Institute-Haupt-Kasse gezahlt werden. Bei Empfang des letzten Termins erhält der Lieferant die gestellte Caution zurück.
- 10) Sämmtliche Zölle und andere Abgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, muß Lieferant bestreiten.

ad b, Die Anfuhr des Bauholzes betreffend:

1) Das anzufahrende Bauholz besteht in:

a,	34 $\frac{1}{2}$	Stück	kiefern	Bauholz	à	48	Fuß	lang,	14	Zoll	im	Boyp	stark,
b,	34	"	dito		à	44	bito		10	bito			
c,	20	"	dito		à	40	bito		8	bito			
d,	4	"	eichen	Bauholz	à	32	bito		15	bito			

2) dieses Bauholz wird hier auf einem zur Absuhr am schicklichsten belegenen Ablade-Platz an der Oder geladen, muß zur Baustelle in Ganth angefahren, und daselbst reelmäßig auf Unterlagen, wozu einige der schwachen Bauhölzer angewendet werden können, aufgestapelt werden, so wie solches von dem Abnehmer verlangt wird;

3) die Anfuhr sämtlicher Bauhölzer von hier nach der Baustelle in Ganth kann ultimo May c. beginnen, da zu dieser Zeit die Bauhölzer hier zur Absuhr bereit liegen müssen, und muß dergestalt bewirkt werden, daß solche ultimo Juli c. beendet ist, widrigenfalls das noch nicht zur Baustelle beschaffte Holz auf Kosten des Unternehmers zu jedem Preis dahin geschafft wird;

4) die bei Lieferung und Anfuhr des Kalkes sub No. 6, 7, 8, 9 und 10 gemachten Bedingungen finden auch hier ihre Anwendung.

ad c. Die Anfuhr des Nutzholzes betreffend:

1) Das anzufahrende Nutzholz besteht in:

a,	8	Stück	kiefern	4 $\frac{1}{2}$ ölligen	Bohlen	à	20	Fuß	lang,	10	bis	14	Zoll	breit.
b,	14	Stück	dito	3 $\frac{1}{2}$ öllig.	bite	à	15	—	—	10	—	14	—	—
c,	15	Stück	dito	2 $\frac{1}{2}$ öllig.	bite	à	15	—	—	10	—	14	—	—
d,	16	Stück	dito	2ölligen	Bohlen	à	15	—	—	10	—	14	—	—
e,	523	Stück	dito	1 $\frac{1}{2}$ ölligen	Brettern	à	16	—	—	10	—	14	—	—
f,	297	Stück	dito	1 $\frac{1}{4}$	—	à	17	—	—	10	—	14	—	—
g,	135	Stück	dito	1	—	à	17	—	—	10	—	14	—	—
h,	18	Stück	kiefern	Doppellatten	à	16	Fuß	lang,	3 $\frac{1}{2}$	Zoll	im	Geverte	stark.	
i,	160	Stück	kiefern	Dachlatten	à	24	Fuß	lang,	2 $\frac{1}{2}$	Zoll	breit,	1 $\frac{1}{2}$	Zoll	stark.

2) Dieses Nutzholz wird auf einem hier an der Oder belegenen Ablade-Platz geladen und zur Baustelle in Ganth angefahren, daselbst auf Unterlagen, welche aus Schaal-Brettern bestehen können, gehörig mit Stapelhölzern, die sich Entrepreneur beschaffen muß, zu 15 bis 30 Stück in einer Schicht aufgesetzt und zur Abnahme übergeben.

3) Die Absuhr dieser Nutzhölzer muß, je nachdem solche von dem Entrepreneur verlangt und ihm übergeben wird, bis ultimo September c. und zwar jedesmal 6 Wochen nach der Uebergabe bewirkt seyn, widrigenfalls das Fehlende zu jedem Preis auf Kosten des Entrepreneurs zur Baustelle geschafft werden soll.

4) Die bei Lieferung des Kalkes und der Anfuhr desselben sub No. 6, 7, 8, 9 und 10 gestellten Bedingungen finden wiederum auch hier statt.

Der Pictations-Termin zu vorgedachter resp. Lieferung und Anfuhr, ist auf Mittwoch den 25. April c. von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr, vor dem Königl. Regierungs-Professor Herrn Baurath Schulze, Albrechtsstraße No. 33. angelegt, wozu Cautionsfähige, welche diese resp. Anfuhr und Lieferung zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen werden. Breslau, den 2. April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

---

(Bauholz = Verbindung zum Canthener Kirchenbau.) Zum Bau einer neuen evangelischen Kirche in Canth ist nachbenanntes Bau- und Rugholz erforderlich, welches unter nachstehenden Bedingungen durch den Mindestfordernden geliefert werden soll, nämlich:

a,	34 ½	Stück	Kiefern Bauholz	à 48 Fuß lang,	14 Zoll im Kopf stark;
b,	34	=	dito	à 44 dito	10 " dito
c,	20	=	dito	à 40 dito	8 " dito
d,	4	=	eichen Bauholz	à 32 dito	15 " dito
e,	8	=	Kieferne 4zählige Bohlen	à 20 Fuß lang	10 bis 14 Zoll stark,
f,	14	=	Kieferne 3zählige Bohlen	à 15 Fuß lang	10 bis 14 Zoll breit,
g,	15	=	Kieferne 2 ½ zählige Bohlen	à 15 Fuß lang	10 bis 14 Zoll breit,
h,	16	=	Kieferne 2zählige Bohlen	à 15 Fuß lang	10 bis 14 Zoll breit,
i,	523	=	Kieferne 1 ½ zählige Bretter	à 16 Fuß lang	10 bis 14 Zoll breit,
k,	297	=	1 ¼ zählige Kieferne Bretter	à 17 Fuß lang	10 bis 14 Zoll breit,
l,	135	=	Kieferne 1zählige Bretter	à 17 Fuß lang	10 bis 14 Zoll breit,
m,	18	=	Kieferne Doppel-Batten	à 16 Fuß lang und	3 ½ Zoll im Gevierte stark,
n,	260	=	Kieferne Dachlatten	à 24 Fuß lang	2 ½ Zoll breit 1 ½ Zoll stark.

Im Betreff des zu liefernden Bauholzes ad a bis incl. d wird festgestellt:

- 1) Das Bauholz muß bereits im verwichenen Winter gefällt und von der Rinde entblößt, oder bewaldbrecht seyn.
- 2) Es muß das Bauholz völlig gesund, nicht vom Wurm oder Borkenkäfer angegriffen, ganz grade und harzig, aber nur wenig ästig seyn.
- 3) Muß dasselbe die angegebenen Längen und Stärken genau enthalten, wobei noch bemerkt wird, daß die Rinde bei Messung der Stärke nicht mitgerechnet werden darf.

- 4) Dieses Bauholz muß vom Lieferanten hier in Breslau an einem von demselben zu wählenden, jedoch zur Abfuhr am schicklichsten gelegenen Aufschwemmungsort an der Oder, aus dem Wasser geschwemmt, und gehörig aufgestapelt abgeliefert werden.
- 5) Die Vermessung und Abnahme des Bauholzes geschieht nach der Aufschwemmung und Aufstapelung desselben.
- 6) Die Aufstapelungs-Kosten, so wie den zur Aufstapelung nöthigen Raum hat Lieferant zu besorgen und zu berichtigen.
- 7) Sämmtliches Bauholz muß nach erfolgter Unterschrift des Contracts, spätestens ultimo May c. vom Lieferanten auf dem Ablieferungsorte, zur Abfuhr bereit gehalten werden.
- 8) Der Lieferant muß den 4ten Theil seines Mindestgebots in Staatspapieren oder Pfandbriefen als Caution bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Casse, gegen Empfang eines Depositalscheins bis zur erfolgten Lieferung und Abnahme einlegen.
- 9) Die unterzeichnete Regierung behält sich den Zuschlag unter den drei Mindestfordernden vor; die Caution derselben muß bis zur getroffenen Wahl eines Lieferanten gegen einen Depositalschein wie vorgedacht, deponirt bleiben.
- 10) Werden nur cautionsfähige Bietungslustige zum Picitations-Termin zugelassen.
- 11) Die Bezahlung geschieht, je nachdem die Anfuhr und Ablieferung bewirkt ist, in 4 ganz gleichen Terminen, und wird der Betrag derselben, gegen ein von dem inspectirenden Baumrister ausgestelltes, und von dem Lieferanten einzureichendes Attest, aus der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Casse gezahlt werden. Bei Empfang des letzten Termins erhält Lieferant gegen Auslieferung des Depositalscheins die gestellte Caution zurück.
- 12) Sämmtliche Bälle und andere Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, hat Lieferant allein zu entrichten.

Wegen des erforderlichen Nutzholzes an Bohlen, Brettern und Dachlatten von litt. c bis incl. n wird bestimmt:

- 13) Das Holz zu diesen Bohlen, Brettern und Latten, muß völlig gesund und harzig, auch dürfen darin nur wenig Kesse, keinenfalls aber Afsidher befindlich, und muß solches ebenfalls während der Wadelzeit gefällt seyn.
- 14) Es muß solches die angezeigten Längen und Stärken genau enthalten; jede Bohle oder jedes Brett muß im Jopse, im Durchschnitt genommen 1 Fuß breit seyn; jedoch wird nachgezeiget, daß die Bohlen und Bretter 10 bis 14 Zoll Breite haben können, wobei es sich von selbst versteht, daß so viel als Bretter von 10 bis 11 Zoll Breite geliefert werden, dieselbe Anzahl zu 13 — 14 Zoll breit beschafft werden müssen; unter 10 Zoll Breite wird keine Bohle oder Brett angenommen.
- 15) Was ad 4 im Betreff des Bauholzes gesagt, gilt auch hier, nur muß das Nutzholz auf Unterlagen, mit Zwischenräumen aufgestapelt abgeliefert werden. Die Ver-

messung und Abnahme geschieht auch hier wie ad 5 bestimmt ist, und muß Lieferant ebenfalls die ad 6 benannten Kosten tragen.

- 16) Dieses Rugholz muß ultimo September c. sämmtlich abgeliefert seyn.
- 17) Die bey dem Bauholze sub No. 8, 9, 10, 11 und 12 gestellten Bedingungen, gelten auch wegen der Lieferung der Bohlen, Bretter und Latten.

Die Lieferung des Bau- und Rugholzes wird übrigens jedes besonders licitirt, und wird die Licitation nicht nur auf die Lieferung beider Gegenstände hier in Breslau, sondern auch auf die Ablieferung in Ganth auf der dasigen Baustelle gerichtet werden.

Der diesfallige Licitations-Termin ist auf Dienstag den 24. d. Mts. von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr vor dem Königlichen Regierungs-Assessor und Bau-Rath Herrn Schulze, Albrechtsstrasse No. 33 anberaumat, wozu Lieferungsbüchtige und Cautionsfähige in solchem zu erscheinen eingeladen werden. Breslau, den 2 April 1892.

Königliche Regierung.      Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und des Schulwesens.

---

## A n z e i g e.

---

(Gütergemeinschafts - Aufhebung.) Daß der Kaufmann Johann Christian Schneider zu Wüstewaltersdorf und dessen Ehe-Consortin Henriette Auguste Schneider geb. Erkmann, die daselbst statutarisch stattfindende Gütergemeinschaft, so wie jede Gemeinschaft hinsichtlich des Erwerbs und des Eingebachten aufgehoben, wird auf den Grund der gerichtlichen Verhandlung vom 11. März c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freyburg, den 12. März 1882.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Wüstewaltersdorf.

---

---

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen Courant.